

**36. Hat im Patentstreit der im Ausland wohnende Beklagte als Berufungskläger Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten, wenn der Gegner dies erst im zweiten Rechtszuge beantragt?**

PatG. § 28 Abs. 5.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Januar 1930 i. S. U. Company (Bekl.)  
w. L. (Pl.). I 109/29.

I. Reichspatentamt.

Die Beklagte, eine Gesellschaft mit dem Sitz in Chicago (Illinois U. S. A.), hat gegen eine Entscheidung des Reichspatentamts Berufung eingelegt. Dem daraufhin gestellten Antrage des Klägers, der Beklagten aufzugeben, daß sie Sicherheit für die Verfahrenskosten leiste, hat das Reichsgericht entsprochen.

Aus den Gründen:

... Als Antragsteller im Sinne des § 28 Abs. 5 PatG. wird auch der Berufungskläger angesehen. Die vom Gesetze für den ersten Rechtszug vorgesehenen Maßnahmen liegen entsprechend im zweiten dem Berufungsgericht ob. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch solche, die der Gegenpartei des Antragstellers außergerichtlich erwachsen. Soweit die Ausführungen des Beschlusses vom 21. Dezember 1895 I 351/95 (JW. 1896 S. 59 Nr. 15) eine andere Auffassung zugrunde legen, wird daran nicht festgehalten.

Eine über die Gesetze des Staates Illinois eingeholte amtliche Auskunft ergibt, daß dort eine Gesellschaft, deren Sitz im Deutschen Reich ist, ebenfalls Sicherheit leisten müßte. Somit stehen der Auslegung, auf der die Anordnung, Sicherheit zu leisten, beruht, keine Bedenken aus dem Gesichtspunkte der Gegenseitigkeit oder aus sonstigen Gründen des zwischenstaatlichen Rechts entgegen.